

Auf diese Weise kommt es, daß unsere Rechtswissenschaft noch nachtrabt. Es ist richtig, sie hat in den vergangenen Jahren eine wichtige Arbeit geleistet, indem sie, auf bauend auf der sowjetischen Rechtswissenschaft, die Grundlagen unserer wichtigsten Rechtsdisziplinen geschaffen hat. Aber sie hat nicht die Fragen, die die Praxis nun laufend bewegen, sofort und schnell auf gegriffen, vertieft und der Praxis die Lösung gegeben. Unsere Rechtswissenschaftler mögen daran denken, daß es das Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands gewesen ist, das die für das Strafrecht sich so grundlegend auswirkenden Hinweise zur Unterscheidung zwischen ehrlichen Arbeitern und Provokateuren gegeben hat. Wir müssen unseren Rechtswissenschaftlern auch sagen: Wie man das Gesetz zum Schutze des Volkseigentums richtig handhaben muß, das habt ihr uns Praktikern auch allein überlassen! —

Die gemeinschaftliche Rundverfügung — um noch einmal auf das Gesetz zum Schutze des Volkseigentums zurückzukommen — des Generalstaatsanwalts, des Präsidenten des Obersten Gerichts und des Justizministers vom 26. Mai 1953 ist eine solche Maßnahme und ein solches Dokument, das für unsere Rechtswissenschaft eine entscheidende Bedeutung hat. Ich weiß nicht, in welcher Weise es in den Strafrechtswissenschaften unserer Universitäten verarbeitet worden ist. — Unsere Praxis wird, ohne daß wir eine ausdrückliche Gesetzesänderung haben, durch die Handhabung des § 153 der alten Strafprozeßordnung immer mehr an die Anwendung des materiellen Verbrechensbegriffs herangeführt werden müssen. Hier muß die Strafrechtswissenschaft helfend und klärend schnell eingreifen. Wenn wir in der Rechtsprechung jetzt die Bedeutung des Subjekts betonen, muß unsere Rechtswissenschaft dahin wirken, daß nunmehr kein allgemeines Abgleiten in einen neuen ungesetzlichen Subjektivismus erfolgt.

Ich denke, daß eine der Fragen der Strafrechtswissenschaft, die einer Klärung zu geführt werden müssen, die Frage nach dem Wesen der Strafe in unserer Demokratie ist.

Darüber hinaus haben wir uns bisher sehr wenig wissenschaftlich mit Fragen des Strafvollzugs beschäftigt, insbesondere mit der Erziehung durch produktive Arbeit, einem Prinzip in unserem Strafvollzug, das, sicher nur wenig bekannt, in unserer Verfassung verankert ist.

Schließlich brauchen wir, gerade um den Aufgaben des neuen Kurses zu genügen, um nämlich auch auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft wirksam zur Vereinigung unseres Vaterlandes beizutragen, eine ernsthafte, auf positive Kenntnis des Rechts und der Rechtswissenschaft gestützte Analyse der westdeutschen Entwicklung. Wir bewegen uns bisher viel zu sehr in allgemeinen, abstrakten, übernommenen, von den meisten nicht selbständig nachgeprüften Vorstellungen. Es wird so lange zu keinen fruchtbaren Auseinandersetzungen in Fragen des Rechts und der Rechtswissenschaft mit westdeutschen Vertretern kommen, so lange wir selbst keine genau fundierte Kenntnis der westdeutschen Rechtswissenschaft haben.